

Städtebaulicher Vertrag

zur Umnutzung der Parkebene im Erdgeschoss des Gebäudes Flurstück Nr. 1943
der Gemarkung Eschach in Verkaufsflächen

Zwischen der Stadt Ravensburg
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Vogler
- Stadt -
und

Herrn Karl-Willy Schinacher,
Friedrichstraße 57, 88045 Friedrichshafen
- Vertragspartner -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Umnutzung der Parkebene im Erdgeschoss des Gebäudes Flst. Nr. 1943 der Gemarkung Eschach zu einer Verkaufsfläche mit 478 qm Verkaufsnutzfläche auf der Grundlage des am 23.08.2007 eingereichten Bauantrages vom 13.10.2005.

§ 2 Bestandteil des Vertrages

Dem Vertrag liegt der am 23.08.2007 eingereichte Bauantrag (Anlage 1) vom 13.10.2005 sowie die Ravensburger Sortimentsliste für zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimenten vom Büro Dr. Acocella, Stand 2002 (Anlage 2) als Anlage bei.

Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vollständig vorliegen.

§ 3 Zulässige Nutzung

- (1) Zur Umnutzung des Parkgeschosses im Erdgeschoss des Gebäudes, Flst. Nr. 1943 der Gemarkung Eschach ist ausschließlich eine Einzelhandelsnutzung mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten entsprechend der Ravensburger Sortimentsliste Stand 2002 (Anlage 2) unterhalb der Großflächigkeit, mit einer max. Verkaufsfläche von 800 qm nach § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 zulässig. Ebenso zulässig ist eine Dienstleistungsnutzung.
- (2) Die bisherige Nutzung des 1. Obergeschosses als Babyfachmarktgeschäft bleibt bestehen. Eine Verlegung der bestehenden Verkaufsfläche in das Erd-

geschoss ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Verlegung des Babyfachmarktes in das Erdgeschoss die Baugenehmigung im 1. Obergeschoss erlischt. Dies hat zur Folge, dass im 1. Obergeschoss ebenfalls nur nicht zentrenrelevanter Einzelhandel entsprechend der Ravensburger Sortimentsliste möglich sein wird.

- (3) Das Vorhaben ist entsprechend einer noch zu erteilenden Baugenehmigung auf der Basis des eingereichten Bauantrags auszuführen.

§ 4 Rechtsnachfolge

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Sofern eine Weitergabe nicht erfolgt, haftet der heutige Vorhabenträger als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 5 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, sobald die Baugenehmigung für das in § 1 des Vertrages beschriebene Vorhaben bestandskräftig ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist 2-fach anzufertigen. Die Stadt und der Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ravensburg, den

Friedrichshafen, den

Oberbürgermeister Vogler

Karl-Willy Schinacher